

798 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (V. G. P.).

Bericht

des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (786 der Beilagen): Bericht an den Nationalrat, betreffend das auf der 30. Internationalen Arbeitskonferenz angenommene Übereinkommen (Nr. 81) über die Arbeitsaufsicht im Gewerbe und Handel und die Empfehlung (Nr. 81), betreffend die Arbeitsaufsicht.

Der von der Bundesregierung erstattete Bericht entspricht der den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 19, § 5, der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation obliegenden Verpflichtung, die von der Arbeitskonferenz angenommenen Übereinkommen und Empfehlungen den zur Entscheidung berufenen Stellen zum Zwecke der Verwirklichung durch die Gesetzgebung oder zwecks sonstiger Maßnahmen zu unterbreiten.

Auf der 30. Internationalen Arbeitskonferenz in Genf im Jahre 1947 wurden unter anderem ein Übereinkommen (Nr. 81) über die Arbeitsaufsicht im Gewerbe und Handel sowie zwei zugehörige Empfehlungen, und zwar die Empfehlung (Nr. 81), betreffend die Arbeitsaufsicht, und die Empfehlung (Nr. 82), betreffend die Arbeitsaufsicht in Bergbaubetrieben und in den Verkehrsbetrieben, angenommen. Für die Annahme dieses Übereinkommens und der Empfehlungen haben auch die österreichischen Vertreter auf der Konferenz gestimmt.

Das Übereinkommen über die Arbeitsaufsicht im Gewerbe und Handel verpflichtet jeden Mitgliedstaat, der das Übereinkommen ratifiziert, für die gewerblichen Betriebe und für die Handelsbetriebe nach Maßgabe der Bestimmungen des Übereinkommens eine Arbeitsaufsicht einzurichten und zu erhalten. Die Vorschriften des Übereinkommens über die Rechtsstellung, den Aufbau, den Aufgabenkreis sowie über Verfahren der Arbeitsaufsicht decken sich mit der Rechtslage, die in Österreich durch das Bundesgesetz vom 3. Juli 1947, B. G. Bl. Nr. 194, über die Arbeitsinspektion gegeben ist. Zu diesem Über-

einkommen ist von der Konferenz eine Empfehlung (Nr. 81), betreffend die Arbeitsaufsicht, angenommen worden, die nähere Durchführungsvorschriften über die Organisation und die Tätigkeit der Arbeitsinspektion enthält. Das Übereinkommen sieht im Artikel 2, § 2, die Möglichkeit vor, von der Anwendung des Übereinkommens die Bergbaubetriebe und die Verkehrsbetriebe auszunehmen. Von dieser Ausnahmeermächtigung Gebrauch zu machen, besteht in Österreich keine Notwendigkeit, da auch für diese Betriebe Inspektionsdienste wirksam sind, die den Anforderungen des Übereinkommens entsprechen. Durch die Einbeziehung der Bergbaubetriebe und der Verkehrsbetriebe in die Anwendung des Übereinkommens über die Arbeitsaufsicht kommt die Annahme der Empfehlung Nr. 82 für Österreich nicht in Betracht, weil diese Empfehlung nur für jene Staaten Bedeutung hat, die von der früher erwähnten Ausnahmeermächtigung des Artikels 2, § 2, Gebrauch machen.

Angesichts dieser Rechtslage hat die Bundesregierung beschlossen, das Übereinkommen dem Herrn Bundespräsidenten, vorbehaltlich der Genehmigung des Nationalrates, zur Ratifikation vorzuschlagen und die Empfehlung (Nr. 81), betreffend die Arbeitsaufsicht, die nähere Durchführungsvorschriften zu dem bezeichneten Übereinkommen enthält, anzunehmen.

Der Ausschuss für soziale Verwaltung hat sich in der Sitzung vom 1. Februar 1949 mit dem Bericht der Bundesregierung eingehend befaßt. In der Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter Abgeordneten Kirsch die Abgeordneten Dr. Margaretha und Elser sowie der Bundesminister für soziale Verwaltung Maisel beteiligten, trat die einmütige Auffassung zutage, daß das Übereinkommen, das der gegebenen Rechtslage und der bestehenden Praxis der Arbeitsinspektion voll entspricht, von Österreich ratifiziert werden soll. Einer besonderen Erörterung wurden die Bestimmungen des Ar-

2

Artikels 12, Absatz 2, unterzogen, wonach bei Betriebsbesichtigungen der Arbeitsinspektion eine Verständigung des Arbeitgebers oder dessen Stellvertreters unterbleiben kann, wenn eine solche Verständigung nach Ansicht des Inspektionsorganes die Wirksamkeit der Kontrolle beeinträchtigen könnte. Hierbei wurde einvernehmlich festgestellt, daß diese Bestimmung des Übereinkommens das aus § 5 des Arbeitsinspektionsgesetzes sich ergebende Recht des Arbeitgebers (Vertreters) unberührt läßt und dem Arbeitgeber nicht verwehrt, auch in einem solchen Falle den Arbeitsinspektor bei der Besichtigung zu begleiten, wenn er auf irgendeine Weise von seiner Anwesenheit im Betrieb Kenntnis erlangt.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

„Der Bericht der Bundesregierung, betreffend das auf der 30. Internationalen Arbeitskonferenz angenommene Übereinkommen (Nr. 81) über die Arbeitsaufsicht im Gewerbe und Handel, und die Empfehlung (Nr. 81), betreffend die Arbeitsaufsicht, wird zur Kenntnis genommen und dem Übereinkommen (Nr. 81) über die Arbeitsaufsicht im Gewerbe und Handel die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.“

Wien, am 1. Februar 1949.

Krisch,
Berichtersteller.

Böhm,
Obmann.